

3. Februar 2021

Betreff: Faschingsdienstag und Kinderbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu zwei Themen im Zusammenhang mit der Coronasituation haben wir aktuelle neue Informationen des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft Kunst erhalten:

1. Faschingsdienstag

Leider hat uns das Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Schreiben vom 27.01.2021 mitgeteilt, dass **die Dienstbefreiung für Faschingsdienstag, den 16.02.2021 nicht gewährt werden kann**. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass aufgrund der Coronasituation keine Veranstaltungen stattfinden und deshalb der Faschingsdienstag regulärer Arbeitstag ist. Am Faschingsdienstag ist deshalb – in Abweichung von unserer Mitteilung vom 18.01.2021 - für alle Beschäftigten die **reguläre Sollarbeitszeit zu erbringen**, ansonsten ist ein Gleittag oder Urlaubstag zu nehmen. Die in BayZeit bisher noch ersichtliche verkürzte Sollarbeitszeit wird automatisch auf die reguläre Sollzeit korrigiert.

2. Kinderbetreuung

Seitens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wurden zwischenzeitlich auch die Regelungen zur Kinderbetreuung in Hinblick auf die Ausweitung des Kinderkrankengeldes mitgeteilt: Bei **Schließung von Betreuungseinrichtungen und/oder Distanzunterrichts an Schulen** gilt zunächst, dass alle weiteren Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen.

Ist keine anderweitige Betreuung möglich, ist die Tätigkeit vorrangig im Homeoffice auszuüben. Dabei kann die Einbringung der Arbeitszeiten auch sehr flexibel erfolgen. Ist eine Ausübung der Tätigkeit im Homeoffice aber ebenfalls ausgeschlossen, dann kann für einzelne Tage Dienstbefreiung per Email an zeiterfassung.zuv@uni-bamberg.de beantragt werden unter Angabe der genauen Umstände (Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder, welche Betreuungseinrichtung hat geschlossen, keine andere Betreuung gegeben, keine Möglichkeit zur Ausübung der Tätigkeit im Homeoffice).

Die seitens der Bundesregierung geschaffene Möglichkeit des Bezugs von Kinderkrankengeld wurde zwar auch auf den Fall der Schließung von Betreuungseinrichtungen ausgeweitet, Beschäftigte des Freistaates Bayern erhalten jedoch vorrangig die Dienstbefreiung, so dass keine gesonderte Beantragung von Kinderkrankengeld erforderlich ist.

Bei Erkrankung des zu betreuenden Kindes besteht mit der Neuregelung im Jahre 2021 dann für 20 anstelle 10 Tage Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzliche krankversicherte Beschäftigte.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Personalstelle

Otto-Friedrich-Universität Bamberg - Zentrale Universitätsverwaltung
Referat III/2
N. N. (Zuständigkeit Buchstabenbereich A – H)
Nicole Zugelder (Zuständigkeit Buchstabenbereich I – M)
Marion Leis (Zuständigkeit Buchstabenbereich N – Z)
Kapuzinerstraße 20/22
96047 Bamberg
E-Mail: zeiterfassung.zuv@uni-bamberg.de